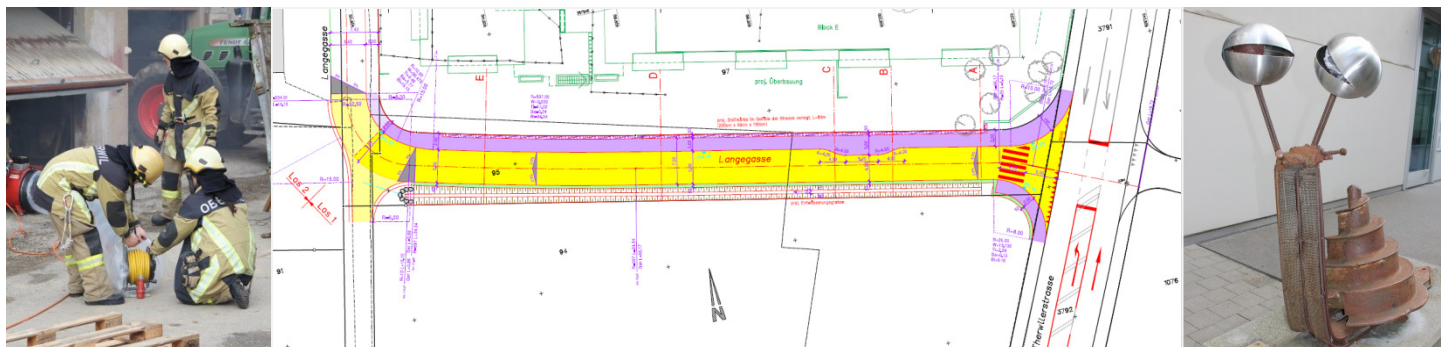




**Gemeindeversammlung
Einwohnergemeinde Oberwil BL
Mittwoch, 24. September 2014
20 Uhr, Wehrlinhalle**

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2014
2. Ausbau der Langegasse mit Anschluss an die Therwilerstrasse und Mutation Strassennetzplan
3. Totalrevision Feuerwehrreglement
4. Zukünftige Pensionskassen-Lösung für das Gemeindepersonal (inkl. Anpassung Personalreglement)
5. Reglement über den Kulturfonds
6. Informationen aus dem Gemeinderat
7. Diverses

Der Gemeinderat

Genehmigung des Protokolls der Gemeinde- versammlung vom 19. Juni 2014

Protokollgenehmigung

An der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. März 2014 wird genehmigt.

2. Jahresrechnung 2013

- 2.1. Die Produktgruppenrechnung mit einem Mehrertrag von 697'354 Franken wird genehmigt.
- 2.2. Die Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von 4'623'407 Franken wird genehmigt.
- 2.3. Vom Bericht der Rechnungsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.
- 2.4. Vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.
- 2.5. Die Schlussabrechnung des Verpflichtungskredites „Ausbau Hohestrasse, Abschnitt Im Senn bis Allschwilerstrasse“ wird genehmigt.
- 2.6. Den Behörden und der Verwaltung wird für das Geschäftsjahr 2013 Décharge erteilt.
- 2.7. Folgender Budgetantrag wird unter Bezugnahme auf die §§ 11 und 12 des Reglements über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung überwiesen: Für alle Produktgruppen zusammen muss die Summe der Aufwendungen für das Budget 2015 um 1,25 Millionen Franken tiefer liegen als im Budget 2014. Dies entspricht rund 3 Prozent von 42,8 Millionen Franken. Dabei sind Veränderungen von Sonderpositionen (z.B. Sanierungsbeitrag Pensionskasse BL oder Finanzausgleich) nicht mit einzubeziehen).

3. Kredit für den Umbau der Liegenschaft Hauptstrasse 18

Für den Umbau der Liegenschaft Hauptstrasse 18 wird dem Kredit von 680'000 Franken (inkl. MwSt. 8%) zuzüglich allfälliger Bauteuerung gemäss dem Schweizer Baupreisindex Grossregion Nordwestschweiz, Renovation Umbau (Stand Oktober 2013 = 104.1 Punkte, Basis Oktober 2010 = 100 Punkte) zugestimmt.

Schluss der Versammlung: 22.00 Uhr

Hinweis:

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2014 kann auf www.oberwil.ch unter Politik / Gemeindeversammlung abgerufen werden.

Ausbau der Langegasse mit Anschluss an die Therwilerstrasse und Mutation Strassennetzplan

1. Ausgangslage

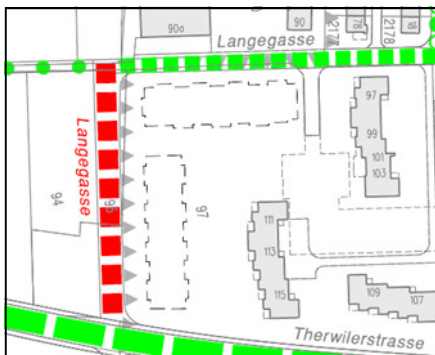
Bereits seit einigen Jahren findet im Gebiet Langegasse/Bleimatt eine starke Bautätigkeit statt. Durch die Realisierung bereits bewilligter Quartierpläne wird dort in absehbarer Zeit die Bevölkerungszahl weiterhin wachsen. Zudem ist dieses Gebiet im kommunalen Richtplan für eine qualitative Verdichtung vorgesehen. All dies hat zur Folge, dass das Verkehrsaufkommen zukünftig tendenziell zunehmen wird. Das Gebiet ist heute verkehrsmässig relativ schlecht erschlossen. Die Einfahrt in das Gebiet erfolgt von der Bottmingerstrasse in die Talstrasse oder von der Therwilerstrasse her über die Hallenstrasse. Die einzige direkte Ausfahrt in eine Kantonsstrasse befindet sich im nördlichen Teil des Gebietes und erfolgt über die Lange-gasse in die Bottmingerstrasse.

2. Neues Erschliessungskonzept

Zur Verbesserung der Erschliessungssituation sieht der kommunale Richtplan eine Verlängerung der Lange-gasse zur Therwilerstrasse vor. Das Gebiet wird somit durch eine weitere direkte Verbindung zur Kan-tonsstrasse erschlossen. Dies führt zu einer Entlastung des Quartiers vom motorisierten Verkehr, da die Wege zum übergeordneten Strassennetz kürzer werden.

3. Ergänzung Strassennetzplan

Die geplante Strassenverbindung von der Langegasse zur Therwilerstrasse ist im aktuell gültigen Strassennetzplan (SNP) von 2005 nicht enthalten. Bevor jedoch eine neue Strasse erstellt werden kann, muss sie durch die Gemeindeversammlung im SNP festgelegt werden. Im aktuellen Strassennetzplan ist die bestehende Langegasse als Sammelstrasse ausgewiesen. Es ist somit konsequent, die Verlängerung der Langegasse zur Therwilerstrasse ebenfalls als Sammelstrasse zu definieren und in die Tempo-30-Zone zu integrieren.



Mutation des Strassennetzplanes

4. Mitwirkung zum Strassennetzplan

Vom 15. Mai 2014 bis am 13. Juni 2014 wurde das öffentliche Mitwirkungsverfahren gemäss § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes durchgeführt. Rechtzeitig sind drei Stellungnahmen eingegan-gen. Der Gemeinderat hält an seinem Projekt fest und verweist auf den Mitwirkungsbericht.

5. Ausbauprojekt

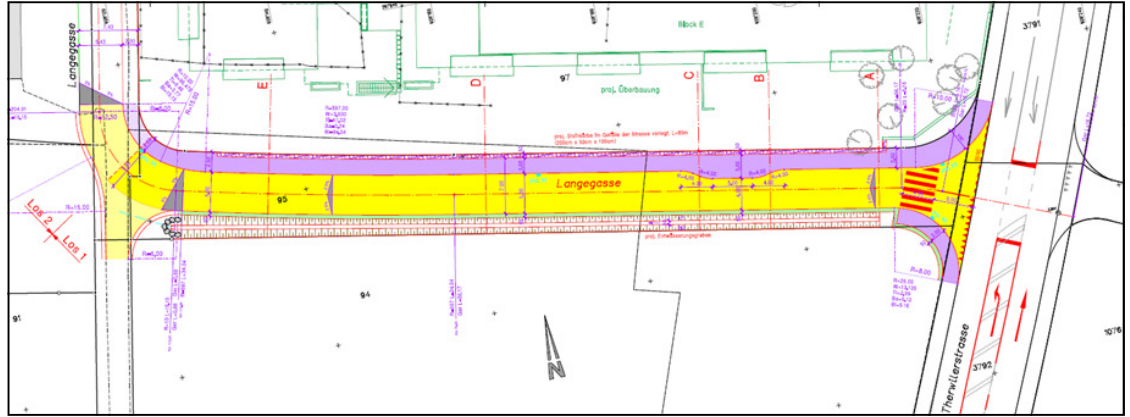
Das vorliegende Projekt für die Verlängerung der Langegasse sieht vor, dass auf der Parzelle Nr. 95, die sich im Besitz der Gemeinde Oberwil befindet, eine fünf Meter breite Strasse erstellt wird. Nach der Ein-fahrt von der Therwilerstrasse wird die Strasse beim Beginn der Tempo-30-Zone lokal auf vier Meter ver-engt. Auf der Nordseite wird ein zwei Meter breites Trottoir mit neuer Beleuchtung angebracht, wodurch die Sicherheit der Fussgänger gewährleistet wird. Der Anschluss an die Therwilerstrasse wird als Kreu-zung ohne Lichtsignalanlage ausgebaut.

Traktandum

2

Ausbau der Langegasse mit Anschluss an die Therwilerstrasse und Mutation Strassennetz-plan

Situation Ausbau Langegasse



Zwischen der Strasse und der Spezialzone Gärtnerei wird ein Entwässerungsgraben für das Ableiten des Regenwassers von der Strasse erstellt. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt das Schnäggenbergbächli in den Marbach geleitet werden soll, wird der Graben als neuer Bachlauf dienen.

Das Strassenbauprojekt wurde in der gleichen Zeit wie der Strassennetzplan öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Frist sind keine Einsprachen zum Projekt eingegangen.

6. Landerwerb

Die Erstellung der Strasse erfolgt in erster Linie auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 95. Beim Einlenker in die Therwilerstrasse braucht es einen kleinen Landerwerb zur Ausbildung der neuen Kreuzung. Des Weiteren benötigt die Anpassung an die bestehende Langegasse, im Bereich des bestehenden Feldweges, ebenfalls einen minimalen Landerwerb. Die Grundeigentümer sind damit einverstanden.

7. Kosten

Die Baukosten (Kostenschätzung plusminus 20 Prozent) für den Ausbau der Langegasse, Anschluss an die Therwilerstrasse, setzen sich wie folgt zusammen:

Strassenausbau	CHF	298'000.00
Beleuchtung	CHF	16'000.00
Nebenarbeiten (Markierungen, Zäune, etc.)	CHF	18'000.00
Diverses, Unvorhergesehenes ca. 10%	CHF	32'000.00
Honorare (Projekt, Bauleitung, Perimeterplan)	CHF	36'000.00
Total, inkl. 8% MwSt.	CHF	400'000.00

Gemäss § 32 Abs. 1 lit. a des Verkehrsflächenreglements der Gemeinde Oberwil vom 1. April 2006 (VFR) werden die Baukosten für Sammelstrassen zu 65 Prozent durch die Eigentümer der beitragspflichtigen Grundstücke und zu 35 Prozent durch die Gemeinde finanziert.

8. Termine

Die Ausführung der Strasse erfolgt im Anschluss an den Neubau der Schulanlage „Am Marbach“, da für deren Bau die vorhandene Baupiste noch benötigt wird. Voraussichtlicher Bezugstermin der neuen Schule ist im Oktober 2015. Witterungsbedingt kann mit dem Strassenbau nicht vor Frühjahr 2016 begonnen werden. Die Strasse soll jedoch im Herbst 2016 fertig erstellt sein und in Betrieb gehen.

9. Kantonale Vorprüfung

Die zuständige kantonale Instanz (Amt für Raumplanung innerhalb der Bau- und Umweltschutzdirektion) hat im Rahmen der Vorprüfung ausser einigen eher technischen Hinweisen keine das Projekt hindernde Einwände geltend gemacht.

Hinweis:

Hinweis: Der Strassennetzplan inklusive Mitwirkungs- und Planungsbericht, die Projektpläne und der Beitragsperimeterplan können während den Schalterstunden bei der Abteilung Bau eingesehen werden (Hohlegasse 6).

Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. **Der Mutation des Strassennetzplanes (SNP) für den Strassenabschnitt Langeasse – Therwilerstrasse wird zugestimmt.**
2. **Dem Ausbauprojekt Langeasse bis Therwilerstrasse mit Kosten von CHF 400'000.00 inklusive Mehrwertsteuer (Preisbasis Juni 2014, zuzüglich ausgewiesener Baukostenteuerung gem. Schweiz. Baupreisindex Strassenneubau NWCH, Basis April 1014 = 109.9, www.bap.bfs.admin.ch) wird zugestimmt.**

Antrag der Gemeindekommission:

Dieses Geschäft konnte erst nach Redaktionsschluss behandelt werden. Die Empfehlungen der Gemeindekommission finden Sie im Birsigtal-Boten oder auf der Homepage der Gemeinde (www.oberwil.ch) bei den Informationen zu der entsprechenden Gemeindeversammlung.

Totalrevision Feuerwehrreglement

Vorbemerkung

Der Gemeinderat hatte vorgesehen, die Vorlage zur Totalrevision des Feuerwehrreglements der Gemeindeversammlung bereits im März zu unterbreiten. Wenige Tage vor dieser Gemeindeversammlung hat der Kanton, welchem das revidierte Feuerwehrreglement zur Vorprüfung eingereicht wurde, mitgeteilt, dass er das Reglement in der vorgelegten Form nicht genehmigen werde, und empfohlen, das kantonale Musterreglement zu übernehmen.

Der Gemeinderat hat die an das neue kantonale Gesetz angepasste Revision des Reglements allerdings bewusst und in Anlehnung an das alte Reglement etwas ausführlicher als das kantonale Musterreglement gestaltet. Dies im Sinne einer Dienstleistung gegenüber den Angehörigen der Feuerwehr, die damit alles für sie Relevante und Wissenswerte in einem einzigen Erlass finden. Der Gemeinderat hat daraufhin entschieden, unter den gegebenen Umständen das Geschäft an der Gemeindeversammlung zurückzuziehen, um die Kritikpunkte mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen und mit der zuständigen kantonalen Stelle zu besprechen. In der Folge konnten die fraglichen Punkte diskutiert und mehrheitlich im Sinne der Auffassung der Gemeinde bereinigt werden.

Notwendigkeit der Totalrevision

Der Landrat hat am 7. Februar 2013 das Gesetz über die Feuerwehr (FWG) verabschiedet, das am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Feuerschutzgesetz stammte aus dem Jahr 1981 und war in vielen Belangen überholt oder lückenhaft. So fehlte beispielsweise die Regelung der Feuerwehreinsätze bei Natur-, ABC- und Unfallereignissen. Auch die Einsatz- und Kostenzuständigkeit der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV), des Kantons und der Gemeinden war nicht geregelt.

Das neue Feuerwehrgesetz basiert auf dem Konzept „Feuerwehr 2015“ der Feuerwehr Koordination Schweiz und erneuert das Feuerwehrwesen im Kanton Basel-Landschaft von Grund auf. Es bezeichnet und definiert die Ereignisse, für deren Bewältigung die Feuerwehren zuständig sind – nämlich Brander Ereignisse, Naturereignisse, Unfall-, ABC- und übrige Ereignisse. Zudem nimmt es die Zuordnung der Feuerwehraufgaben an die Gemeinden, die Betriebe sowie die BGV und den Kanton vor. Des Weiteren umschreibt es den Grundeinsatz der Gemeindefeuerwehren und der Betriebsfeuerwehren sowie den Ergänzungseinsatz der BGV-finanzierten Stützpunktfeuerwehren sowie der kantonsfinanzierten ABC-Stützpunkte. Auch finanziert die BGV neu die Ausrüstung aller Feuerwehrangehörigen sowie alle Stützpunktaufgaben und leistet Beiträge an diejenigen Gerätschaften der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren, die für den Grundeinsatz benötigt werden.

Aufgrund des neuen Gesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Feuerwehrreglemente anzupassen. Die der Gemeindeversammlung nun vorgelegte Fassung berücksichtigt die Änderungen des kantonalen Rechts.

Zum Inhalt des neuen Feuerwehrreglements

Aufgrund der Vorgaben der neuen kantonalen Gesetzgebung ist der Regelungsbereich der kommunalen Reglemente eingeschränkt. Er umfasst in erster Linie Fragen der Organisation, der Dienstdauer, der Einteilung und Beförderung der Feuerwehrangehörigen sowie der Feuerwehrpflichtersatzabgabe. Die Regelungen aus dem geltenden Feuerwehrreglement wurden hier in Absprache mit der Feuerwehrkommission weitgehend, zum Teil etwas modifiziert, übernommen. Die Besoldung der Feuerwehrdienstpflichtigen wird wie bisher im Entschädigungsreglement geregelt; sie bleibt unverändert. Mit Eintritt der Wirksamkeit des neuen Reglements über die Feuerwehr wird das bestehende Reglement vom 17. Januar 1985 (Fassung vom 21. September 2006) aufgehoben.

Vorprüfung durch die zuständige kantonale Direktion

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion als zuständige Stelle hat den Revisionsentwurf zur Vorprüfung frühzeitig erhalten. Bis zum Redaktionsschluss war eine Antwort noch ausstehend.

Hinweis:

Der Revisionsentwurf kann während der Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung Oberwil bezogen werden (Tel. 061 405 44 44, Frau Christine Willmann oder Frau Angela Furrer). Ferner kann dieser über die Homepage www.oberwil.ch abgerufen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen zu beschliessen:

://: Dem totalrevidierten Feuerwehrreglement wird zugestimmt.

Antrag der Gemeindekommission:

Dieses Geschäft konnte erst nach Redaktionsschluss behandelt werden. Die Empfehlungen der Gemeindekommission finden Sie im Birsigtal-Boten oder auf der Homepage der Gemeinde (www.oberwil.ch) bei den Informationen zu der entsprechenden Gemeindeversammlung.

Traktandum 4

Zukünftige Pensionskassen- Lösung für das Gemeinde- personal (inkl. Anpassung des Personal- reglements)

Zukünftige Pensionskassen-Lösung für das Gemeindepersonal (inkl. Anpassung Personalreglement)

1. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage informiert der Gemeinderat einerseits die Gemeindeversammlung über den aktuellen Stand der Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK). Andererseits unterbreitet er der Gemeindeversammlung die Beschlüsse, die gemäss Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 über den Gegenvorschlag des Landrats zur Gemeindeinitiative zu treffen sind. Diese beziehen sich insbesondere auf die Besitzstandsregelung beim Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat sowie die Teilrevision des Personalreglements.

2. Information Ausfinanzierung der Deckungslücke der Pensionskasse Baselland

Die Annahme des Gegenvorschlags des Landrats zur Gemeindeinitiative anlässlich der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 hat zur Folge, dass der Kanton die Ausfinanzierung aller Lehrkräfte des Kindergartens, der Primar- und der Musikschule inkl. der Besitzstandsregelung auf eigene Kosten übernimmt.

Die mit der Annahme des Gegenvorschlags erfolgten Gesetzesänderungen beinhalten zudem folgende Punkte:

- Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Finanzierung des auszufinanzierenden Betrags.
- Die Gemeindeversammlung legt im Budget den Betrag für die Finanzierung der wiederkehrenden Vorsorgeleistungen fest.
- Die Gemeindeversammlung beschliesst den Betrag der Besitzstandsregelung. Dieser Beschluss ist ein Entscheid über eine ungebundene Ausgabe, wird jedoch ausdrücklich vom Referendum ausgenommen.
- Der Kanton gewährt die Garantiezusage an die gemeindenahen Institutionen (u.a. Kirche, Bürgergemeinde, Spitex, Alters- und Pflegeheim) anstelle der Gemeinden. Die Gemeinden sind dadurch risikobefreit.
- Durch das angebotene Pooling wird die Mittelbeschaffung für die Fremdfinanzierung der Deckungslücke, der Umstellungskosten und des Besitzstands einfacher und günstiger.

Der Anteil der Gemeinde Oberwil an den Ausfinanzierungskosten der BLPK mit Stand per 31. Dezember 2013 beträgt für die Einwohnergemeinde Oberwil 9'167'600 Franken. Der effektive Betrag für die gesamte Ausfinanzierung per Ende 2014 richtet sich nach dem weiteren Verlauf der Kapitalmärkte und wird im Laufe des Jahres 2015 ermittelt und mitgeteilt.

3. Zukünftige Vorsorgelösung für die Verwaltungsangestellten der Gemeinde Oberwil

3.1. Evaluation Vorsorgeeinrichtung

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Prüfung der zukünftigen Vorsorgelösung die Firma Dr. Martin Wechsler AG aus Aesch damit beauftragt, im Zusammenhang mit Offertvergleichen für verschiedene Gemeinden auch einen detaillierten Vergleich für Oberwil zu erstellen. Untersucht wurden je zwei Offerten von Sammelstiftungen und von Vollversicherern sowie die Offerte der BLPK im Kantonsmodell.

Es hat sich gezeigt, dass bei einem Wechsel für die Gemeinde hohe Kosten entstünden, da der Rentneranteil der versicherten Personen in Oberwil (wie auch in den meisten anderen Gemeinden sowie beim Kanton) sehr hoch bzw. ungünstig ist. Aus diesem Grund ist Oberwil für externe Anbieter nicht sehr interessant und viele unterbreiteten schon gar kein Übernahmeangebot. Die externen Versicherer sind vor allem an den aktiven Mitarbeitenden interessiert. Es bestünde allenfalls die Möglichkeit, den Rentenbestand in der BLPK zu belassen und nur die aktiven Versicherten in eine Alternativversicherung zu transferieren, wobei noch unklar ist, ob dies die BLPK wirklich anbieten wird und zu welchen Konditionen.

Der Kosten- und Leistungsvergleich zeigte, dass die BLPK leicht tiefere Altersrenten aufweist, da hier die Senkung des Rentenumwandlungssatzes auf 5.8% bereits eingerechnet wurde. Die anderen Anbieter werden jedoch kurz oder mittelfristig ebenfalls die Umwandlungssätze senken müssen. Die BLPK bietet zudem die günstigsten Beiträge, insbesondere was die Risikobeiträge und Verwaltungssätze betrifft.

Aufgrund dieser Umstände haben sich der Gemeinderat und die Mitarbeitenden auf Empfehlung der paritätischen Vorsorgekommission für einen Verbleib bei der BLPK entschieden.

3.2. Evaluation Vorsorgeplan

Obwohl die BLPK auch alternative Vorsorgepläne anbietet, haben sich der Gemeinderat und die Mitarbeitenden für die Kantonslösung entschieden. Diese entspricht einem Vorsorgeplan mit den Zielen Sparen 60% und Risiko 60%. Die zukünftigen Beiträge zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber für den Spar- und Risikobeitrag sind im Verhältnis 45% zu 55% (anstelle bisher 40% zu 60%) aufgeteilt. Der Verwaltungskostenbeitrag geht 100% zu Lasten des Arbeitgebers. Gemäss Kantonslösung wird ebenfalls ein Teuerungsfonds geäuft und analog auch die Besitzstandsregelung übernommen. In Zukunft werden alle Arbeitnehmenden mit einem Lohn über der Eintrittsschwelle (gemäss BVG) bei der BLPK versichert, unabhängig davon ob es sich um einen Neben- oder Haupterwerb handelt. Zudem besteht die Möglichkeit variable Lohnbestandteile zu versichern. Die Gemeinde Oberwil wird innerhalb der BLPK als eigenes Vorsorgewerk geführt.

4. Besitzstandsregelung

Bisher waren die Versicherten der BLPK nach dem Leistungsprimat versichert. Das bedeutet, dass die Rente nach dem Lohn vor der Pensionierung berechnet wird. Das für die Rente notwendige Sparkapital wird kollektiv, das heisst über alle Versicherten bereitgestellt, dabei finden indirekt auch Umverteilungen unter den Versicherten statt.

Im Beitragsprimat sparen alle versicherten Arbeitnehmer individuell ihr Sparkapital an, dessen Höhe dann direkt die Rente bestimmt.

Beim Übergang vom Leistungs- zum Beitragsprimat entsteht vor allem bei älteren Mitarbeitenden eine grosse Lücke, die sie in der relativ kurzen Zeit bis zur Pensionierung auch mit den höheren Sparbeiträgen nicht mehr schliessen können. Deshalb wird in all diesen Fällen aus Gründen der Fairness eine Besitzstandsregelung vorgesehen, welche für ältere Mitarbeitende ab 50 Jahren (ausserdem abhängig von den Dienstjahren) die fehlende Deckung ausgleicht.

Die bisherige Pensionskassenlösung war Teil der Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden der Gemeinde Oberwil, auf welches sie sich nach gutem Treu und Glauben verlassen konnten. Dieser Umstand wird auch von der Eidgenössischen Obergericht über die berufliche Vorsorge bekräftigt. Sie stellt fest, dass die fehlende Mitbestimmung der Versicherten im Bereich der Vorsorge, der Finanzierung und insbesondere der gewollten Unterdeckung in der BLPK stets mit der Haftung des Gemeinwesens (Staatsgarantie) begründet wurde. Dementsprechend liegt auch die Verantwortung vollumfänglich beim Gemeinwesen. Durch den Primatwechsel würden vor allem Mitarbeitende mit hohem Dienstalter teilweise massive Einbussen beim Vorsorgekapital machen müssen.

Der Netto-Besitzstandsausgleich für das Verwaltungspersonal der Gemeinde Oberwil beträgt (Stand per 31. Dezember 2013) 793'400 Franken. Diese Kosten sind Bestandteil der gesamten Ausfinanzierungssumme für die Gemeinde Oberwil in der Höhe von 9'167'600 Franken.

5. Teilrevision Personalreglement

Mit der Genehmigung des neuen Pensionskassengesetzes ändern im Kanton Bestimmungen, welche eine Anpassung unseres Personalreglements nach sich zieht. Die wesentlichste Änderung beinhaltet den Wegfall des rechtlichen Anspruchs für den Wegkauf der Rentenkürzung im Falle einer vorzeitigen Pensionierung. Die detaillierten Anpassungen können der synoptischen Darstellung auf der folgenden Seite entnommen werden:

Bisher	Neu
§ 19 Pensionierung ¹ Das Arbeitsverhältnis endet grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf eine ordentliche Altersrente gemäss AHV-Gesetzgebung erwirbt. ² Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen über die Altersgrenze hinaus bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres verlängert werden. ³ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen befristeter Arbeitsverhältnisse beschäftigt werden, gilt keine Altersgrenze.	§ 19 Pensionierung ¹ Das Arbeitsverhältnis endet grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet haben. ² Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen über die Altersgrenze hinaus höchstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres verlängert werden. ³ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen befristeter Arbeitsverhältnisse beschäftigt werden, gilt keine Altersgrenze.
§ 20 Vorzeitige Pensionierung ¹ Kündigt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter das Anstellungsverhältnis im Hinblick auf eine vorzeitige Pensionierung auf einen Zeitpunkt längstens vier Jahre vor Erwerb des Anspruchs auf eine ordentliche Altersrente gemäss AHV-Gesetzgebung, leistet die Gemeinde an den Wegkauf der Rentenkürzung gemäss Dekret der Basellandschaftlichen Pensionskasse einen Beitrag. ² Die Beitragsleistung wird in der Verordnung geregelt.	§ 20 Vorzeitige Pensionierung Aufgehoben
§ 64 Vorsorgeeinrichtung ¹ Der Beitritt zu einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde ist im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften obligatorisch. ² Mitarbeitende, deren AHV-pflichtiger Lohn um maximal 40% unter der Eintrittsschwelle gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) liegt, können auf Wunsch im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde versichert werden. ³ Art und Umfang der Versicherung sowie die Kostenbeteiligung richten sich nach den rechtlichen Grundlagen der beruflichen Vorsorgeeinrichtung.	§ 64 Vorsorgeeinrichtung ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde werden bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge versichert. ² Art und Umfang der Versicherung sowie die Kostenbeteiligung richten sich nach den Statuten und Reglementen der beruflichen Vorsorgeeinrichtung.

Das geänderte Personalreglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2015 in Kraft.

6. Paritätische Vorsorgekommission

Um bezüglich der Reformprozesse und -entscheidungen in einem engen Kontakt mit den Mitarbeitenden der Gemeinde Oberwil zu sein, hat der Gemeinderat per 1. Juli 2013 eine Vorsorgekommission eingesetzt. Diese setzt sich paritätisch aus je drei Mitgliedern der Arbeitnehmenden und des Arbeitgebers zusammen.

Entscheide des Gemeinderats bezüglich Vorsorgeeinrichtung, Vorsorgeplan und Änderungen Personalreglement wurden präsentiert und diskutiert. Im Rahmen einer Personalversammlung wurde die Wahl der Vorsorgeeinrichtung wie auch des Vorsorgeplans einstimmig (mit einer Enthaltung) von den Mitarbeitenden der Gemeinde Oberwil gutgeheissen.

7. Finanzielle Konsequenzen

7.1. Finanzierung / Verschuldung

Oberwil weist aktuell verfügbare flüssige Mittel von rund 25 Millionen Franken aus. Bis Ende Jahr sind mit dem Finanzausgleich (circa 5,9 Millionen Franken), dem Bau der Schulanlage Am Marbach (4,8 Millionen Franken) sowie der Ausfinanzierung der Pensionskasse (9,2 Millionen Franken) Geldabflüsse von insgesamt knapp 20 Millionen Franken zu erwarten. Gegenüber dem letztjährigen Finanzplan ist der Mittelbedarf für die Ausfinanzierung dank des Entscheids vom Mai 2014 etwa halbiert worden.

Zusammen mit den übrigen Kapitalflüssen ist davon auszugehen, dass die Gemeinde per Ende 2014 noch über flüssige Mittel in der Höhe von rund 7 Millionen Franken verfügen wird. Diese werden gemäss

Zahlungsplan für die neue Schulanlage bis Mitte 2015 ebenfalls aufgebraucht sein. Der Gemeinderat geht davon aus, dass sich die Gemeinde im Frühling 2015 Fremdkapital beschaffen muss. Bis dahin kann sie die anstehenden Verpflichtungen aus eigener Kraft erfüllen, insbesondere die Ausfinanzierung der Pensionskasse.

Der Gemeinde Oberwil besitzt nach wie vor eine hohe Kreditwürdigkeit. Bereits erhaltene Offerten zeigen, dass die Beschaffung von Fremdkapital bei Drittanbietern problemlos und zu guten Zinsen möglich ist. Im Unterschied zur Kantonslösung müssten diese Darlehen nicht jährlich amortisiert werden. Wann die Gemeinde die aktuell vorteilhaften Bedingungen auf dem Kapitalmarkt und ihr aktuell gutes Rating nutzen und Fremdmittel beschaffen soll, wird laufend geprüft.

Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, auf eine Teilnahme am Pooling des Kantons zu verzichten.

7.2. Jährlich wiederkehrende Kosten

Die bisherigen Kosten des Pensionskassen-Anschlusses beliefen sich für die Gemeinde als Arbeitgeberin jährlich auf rund 1.25 Millionen Franken (Stand 31. Dezember 2013). Nicht berücksichtigt sind Zahlungen für den Wegkauf der Rentenkürzung im Falle einer vorzeitigen Pensionierung gemäss bisherigem Personalrecht, die im Schnitt ca. 100'000 Franken pro Jahr ausmachen.

Die prognostizierten jährlichen Kosten für die Kantonslösung belaufen sich auf circa 1,15 Millionen Franken und liegen damit um 100'000 Franken tiefer als bisher.

Der Grund dafür liegt in der Beitragsverschiebung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber von bisher 40/60 zu neu 45/55. Zudem wird ein reduzierter Beitrag in den Teuerungsfonds für zukünftige Rentenanpassungen geleistet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- ://:**
- 1. Die Arbeitgeberbeiträge für das Jahr 2015 für die Vorsorge des Personals, gemäss Leistungen des Vorsorgeplans des Kantons, im Rahmen von circa 1,15 Millionen Franken werden als Voraus-Beschluss zum Budget 2015 genehmigt.**
 - 2. Der Finanzierung der Besitzstandsregelung gemäss Vorsorgeplan des Kantons von rund 800'000 Franken wird zugestimmt.**
 - 3. Den Änderungen im Personalreglement der Gemeinde Oberwil wird zugestimmt.**

Antrag der Gemeindekommission:

Dieses Geschäft konnte erst nach Redaktionsschluss behandelt werden. Die Empfehlungen der Gemeindekommission finden Sie im Birsigtal-Boten oder auf der Homepage der Gemeinde (www.oberwil.ch) bei den Informationen zu der entsprechenden Gemeindeversammlung.

Letzte Gemeindeversammlung im Jahre 2014:

Donnerstag, 11. Dezember 2014

Reglement über den Kulturfonds

1. Ausgangslage

Gemäss dem neuen, seit 1. Januar 2014 verbindlichen Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM2) gelten für die Handhabung von Fonds neue Regeln.

2. Rechtliche Einordnung der Fonds

Als Fonds gelten Mittel von Dritten, die für einen klar bestimmten Zweck zu verwenden sind. Massgeblich für deren Handhabung sind die Vorgaben von HRM2 sowie die kantonale Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden. Danach gibt es zwei Arten von Fonds: „Vorgeschriebene Fonds“, die auf kantonalen Gesetzen beruhen, und Fonds, die ihre Grundlage in einem Gemeindereglement haben. Letztere dürfen nicht mehr mittels Steuergelder finanziert werden.

3. Fonds in Oberwil

Auch die Gemeinde Oberwil hat durch Reglemente Fonds ins Leben gerufen so etwa den Wohlfahrtsfonds sowie den Fonds für die Abgeltung des Friedhofgärtners. Einzig die Geldmittel, die in der Gemeinde Oberwil im Rahmen des „Kulturfonds“ für die Kulturförderung zur Verfügung stehen, verfügen bislang als rechtliche Grundlage nur über einen Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15. Juni 1995. Aufgrund HRM2 muss die Gemeinde Oberwil neu eine rechtliche Grundlage für den Kulturfonds in Form eines Reglements schaffen.

4. Reglement über den Kulturfonds

Der vorliegende Entwurf für ein Kulturfondsreglement umschreibt zunächst die für die Gemeinde geltenden Grundsätze in diesem Bereich. Danach unterstützt die Gemeinde Oberwil mit finanziellen Beiträgen einmalige, nicht wiederkehrende Veranstaltungen mit Bezug zu Oberwil aus den Sparten Bildende Kunst, Musik, Theater, Tanz, Literatur, Film/Fotografie/Video und Dorfkultur. Berücksichtigt werden können aber auch neue Kulturformen. Zweck des Kulturfonds ist es, diese Kulturförderung mit den Mitteln des Kulturfonds zu ermöglichen und sicherzustellen. Das entspricht der bisher schon gelebten Praxis. Das Reglement beschreibt, mit welchen Mitteln der Fonds weiter geäufnet und wie die Beitragsgesuche abgewickelt werden. Während der Fonds in den letzten Jahren immer wieder mit Überschüssen aus dem Rechnungsabschluss und damit mit Steuergeldern geäufnet wurde, ist das neu nicht mehr möglich. Über die Beitragsgesuche entscheidet formell der Gemeinderat auf Antrag der Kulturkommission. Die Beiträge dürfen gesamthaft jährlich den Betrag von 20'000 Franken nicht übersteigen. Das heute vorhandene Kapital wird damit etwa zehn Jahre reichen. Die Vermögensverwaltung und die Rechnungsführung erfolgen über die Gemeindeverwaltung.

5. Vorprüfung durch die zuständige kantonale Direktion

Die kantonale Finanz- und Kirchendirektion als zuständige Stelle hat den Revisionsentwurf zur Vorprüfung frühzeitig erhalten. Bis zum Redaktionsschluss war eine Antwort noch ausstehend.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Dem Reglement über den Kulturfonds wird zugestimmt.

Antrag der Gemeindekommission:

Dieses Geschäft konnte erst nach Redaktionsschluss behandelt werden. Die Empfehlungen der Gemeindekommission finden Sie im Birsigal-Boten oder auf der Homepage der Gemeinde (www.oberwil.ch) bei den Informationen zu der entsprechenden Gemeindeversammlung.

Hinweis:

Der Entwurf des Kulturfondsreglements kann während der Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung Oberwil bezogen werden (Tel. 061 405 44 44, Frau Christine Willimann oder Frau Angela Furrer). Ferner kann dieser über die Homepage www.oberwil.ch abgerufen werden.